

14.09.1987

U - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

A

Der **federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Eingangsworte

Die Eingangsworte in Artikel 1 sind wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:'

Begründung:

Die Eingangsworte des Artikels 1 sind redaktionell zu berichtigen. Das Gesetz wurde zuletzt durch die Dritte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 geändert.

- 2 -

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 2)

Artikel 1 ist nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

'1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

- Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2
wie Gesetzentwurf -"

Absatz 2 Satz 3:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt in Ottokraftstoffen zuzulassen, soweit dies mit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu vereinbaren ist."

Die Sätze 4 bis 6 in Absatz 2 des Gesetzentwurfs werden gestrichen.

Begründung:

Wahrung der im Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 enthaltenen verfassungsmäßigen Rechte der Länder.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 - neu - (§ 7)

In Artikel 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

'2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Ottokraftstoffe,

a) die einen höheren als den nach § 2 Abs. 1 zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen enthalten,

b) die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten,

gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen

Unternehmung herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt, ". '

Begründung:

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, werden die Worte "an Stelle von Bleiverbindungen" gestrichen, weil sie auch in § 2 Abs. 2 Satz 1 zur Klarstellung weggefallen sind (vgl. Begründung zu Artikel 1, zweiter Absatz).

Außerdem wird in § 7 Abs. 1 Nr. 1 - als Folge von § 2 Abs. 1 Satz 2 - auch das Inverkehrbringen mit Bußgeld bedroht.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.